

Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Straßenhaus vom 12.02.2010 vom 03.07.2019

Der Gemeinderat Straßenhaus hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) am 25.06.2019 die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.02.2010 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 6 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder und die Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.
Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates dienen, erhalten die Fraktionssprecher eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15 €.
- (4) Beabsichtigt eine Ratsmitglied oder eine Fraktion, zur Klärung kommunalverfassungsrechtlicher Fragestellungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Ausübung seines bzw. ihres Amtes stehen und der Willensbildung im Gemeinderat dienen, einen kostenpflichtigen Rechtsbeistand zu beauftragen, ist der Gemeinde vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Kostenerstattung durch die Gemeinde setzt voraus, dass es sich um eine notwendige, insbesondere nicht mutwillige, von sachfremden Erwägungen geleitete Beauftragung handelt.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 25.06.2019 in Kraft.

**Straßenhaus, den 03.07.2019
Ortsgemeinde Straßenhaus**

Birgit Haas, Ortsbürgermeisterin

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rengsdorf, den 03.07.2019
Verbandsgemeindeverwaltung
Rengsdorf-Waldbreitbach

Straßenhaus, den 03.07.2019
Ortsgemeinde Straßenhaus

i.V. Christian Robenek, 1. Beigeordneter

Birgit Haas, Ortsbürgermeisterin